

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 49/2013

vom 5. April 2013

## zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 wird mit Wirkung zum 11. Juli 2013 die Richtlinie 76/768/EWG des Rates <sup>(2)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung zum 11. Juli 2013 aus diesem zu streichen ist.
- (3) Die Richtlinie 95/17/EG der Kommission <sup>(3)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird durch die Aufhebung der Richtlinie 76/768/EWG hinfällig werden und ist daher mit Wirkung zum 11. Juli 2013 aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## Artikel 1

Anhang II Kapitel XVI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 76/768/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32009 R 1223**: Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59)“.

2. Nach Nummer 1 (Richtlinie 76/768/EWG des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. **32009 R 1223**: Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59)“.

3. Der Text der Nummern 1 (Richtlinie 76/768/EWG des Rates) und 9 (Richtlinie 95/17/EG der Kommission) wird mit Wirkung zum 11. Juli 2013 gestrichen.

## Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. April 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

## Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. April 2013.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

<sup>(1)</sup> ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

<sup>(2)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.

<sup>(3)</sup> ABl. L 140 vom 23.6.1995, S. 26.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.